



**Postulat von Patrick Rööfli
betreffend vereinfachte Baubewilligungsverfahren**

(Vorlage Nr. 3734.1 - 17704)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 17. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Patrick Rööfli, Zug, hat am 20. Mai 2024 das Postulat betreffend vereinfachte Baubewilligungsverfahren (Vorlage Nr. 3734.1 - 17704) eingereicht. Am 3. Juli 2024 hat der Kantonsrat das Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

Im Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, die genannten Verordnungsänderungen vorzunehmen, damit das Baubewilligungsverfahren einfacher wird.

1. Ausgangslage

Im Postulat wird der Regierungsrat eingeladen, in der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (V PBG, BSG 721.111) in § 46 Baugesuch, Unterlagen im Allgemeinen, den Absatz c) zu streichen: «die weiteren Angaben bzw. Formulare namentlich zum Vollzug des Umweltrechts, des Energierechts und der Brandschutzvorschriften». In § 56 soll dafür ein neuer Absatz einleitend vorangestellt werden: «Die Nachweise für die technischen Bewilligungen sind nach erteilter Baubewilligung zu erstellen und spätestens mit der Baufreigabe zu bewilligen».

Begründet wird der Vorstoss, dass keine Bauherrschaft motiviert sei, zu einem frühen Zeitpunkt, ohne die Sicherheit einer Baubewilligung, höhere Planungskosten zu tätigen. Auch für die Architekten und Fachplaner sei es zielführender, die technischen Anforderungen in der nachfolgenden Phase «Ausführungsplanung» konkret zu erarbeiten.

Der Regierungsrat beschloss am 17. September 2024 die Wohnpolitische Strategie 2030 (WPS 2030; <https://zg.ch/de/soziales/wohnungswesen/wohnpolitik-2030>). Übergeordnete Ziele dieser Strategie sind die Schaffung von mehr Wohnungen und die Erhöhung des Anteils preisgünstiger Wohnungen, insbesondere für die ansässige Zuger Bevölkerung. In der Strategie werden Massnahmen definiert, welche dazu beitragen sollen, die übergeordneten Ziele zu erreichen.

Im Fokus steht auch die Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Damit soll die Verdichtung nach innen gefördert und die Bauprozesse vereinfacht und beschleunigt werden. Auch das Wohnraumförderungsgesetz (WFG) soll ergänzt, entschlackt und in der Anwendbarkeit vereinfacht werden. Zusätzlich unterstützt der Regierungsrat ergänzende Einzelmassnahmen.

Die Massnahme M 1.5 der WPS 2030 zielt darauf ab, das Baubewilligungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Umsetzung der Massnahme soll gemäss der Strategie im Jahr 2025 in Angriff genommen werden (Überarbeitung Planungs- und Baugesetz PBG inkl. der Verordnung V PBG).

2. Haltung des Regierungsrats

Es gilt in den Baubewilligungsverfahren zu unterscheiden, welche Unterlagen Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung bilden und welche lediglich für den Nachweis rein technischer Belange einzureichen sind. Diese Unterscheidung kann in gewissen Fällen schwierig sein. Insbesondere im Bereich des Umwelt- und Energierechts geht es regelmässig um Aspekte, welche auf die Bauausführung einen Einfluss haben können und deshalb für die Bewilligungserteilung vorausgesetzt werden. Die vom Postulanten vorgeschlagene Streichung des § 46 Abs. 1 Bst. c V PBG dürfte daher auch im Konflikt mit den bundesrechtlichen Vorgaben stehen. Geht es jedoch um rein technische Belange, so sieht bereits das heutige Recht in § 56 V PBG vor, dass technische Bewilligungen vorbehalten werden können, womit auch die dazu notwendigen Unterlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt eingereicht werden dürfen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Grundanliegen des Postulanten, welches auf eine Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens abzielt, im Rahmen der erwähnten Anpassung des Planungs- und Baugesetzes (inkl. Verordnung) aufzunehmen und zu prüfen. Aus seiner Sicht ist es jedoch nicht zielführend, die Verordnung vorgängig in den vom Postulanten vorgeschlagenen Paragrafen anzupassen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Das Postulat von Patrick Rösli betreffend vereinfachte Baubewilligungsverfahren (Vorlage Nr. 3734.1 - 17704) sei wie folgt teilerheblich zu erklären:

1. Erheblicherklärung hinsichtlich, dass der Regierungsrat beauftragt wird, das Anliegen im Rahmen der Anpassung des Planungs- und Baugesetzes und der V PBG (Massnahme M 1.5 WPS 2030) zu prüfen;
2. Nichterheblicherklärung in Bezug auf den konkret ausformulierten Verordnungstext des Postulats und der vorgezogenen Anpassung der V PBG.

Zug, 17. September 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart